

KWG RECHTSANWÄLTE –

DIE KANZLEI FÜR LEBENSMITTEL- UND VERBRAUCHSGÜTERRECHT
LAW FIRM FOR FOOD AND CONSUMER GOODS



BLL Fachsymposium

„Die neue EU-Kontrollverordnung“

Stärkere Verzahnung von Eigenkontrollen und amtlicher Überwachung – Risiken und Chancen

Dr. Alexander Pitzer

KWG Rechtsanwälte, Gummersbach

Berlin, den 12.10.2017



Verbraucherschutz

Kontrolle

Art. 9 Abs. 2 Satz 1 VO (EU) Nr. 625/2017

Artikel 9

Allgemeine Bestimmungen über amtliche Kontrollen

(1) Die zuständigen Behörden unterziehen alle Unternehmer regelmäßig risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit amtlichen Kontrollen; dabei berücksichtigen sie

a) die festgestellten Risiken in Verbindung mit

i) Tieren und Waren,

ii) den Tätigkeiten unter der Kontrolle der Unternehmer,

iii) dem Ort, an dem die von den Unternehmern zu verantwortenden Tätigkeiten oder Vorgänge stattfinden,

iv) der Verwendung von Produkten, Prozessen, Materialien oder Stoffen, die Auswirkungen auf die Sicherheit, Lauterkeit und gesundheitliche Unbedenklichkeit von Lebensmitteln oder die Futtermittelsicherheit, die Tiergesundheit oder den Tierschutz und die Pflanzengesundheit haben oder die — im Falle von GVO und Pflanzenschutzmitteln — auch umweltschädlich sein können;

Art. 9 Abs. 2 Satz 1 VO (EU) Nr. 625/2017

- b) alle Informationen, die darauf hindeuten, dass die Verbraucher insbesondere in Bezug auf Art, Identität, Eigenschaften, Zusammensetzung, Menge, Haltbarkeit, Ursprungsland oder Herkunftsort und Methode der Herstellung oder Erzeugung des Lebensmittels irreführt werden könnten;
- c) die Ergebnisse früherer amtlicher Kontrollen bei den Unternehmern und die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 durch die Unternehmer;
- d) die Verlässlichkeit und die Ergebnisse der Eigenkontrollen, die von den Unternehmern oder in deren Auftrag von Dritten durchgeführt wurden, gegebenenfalls einschließlich privater Qualitätssicherungsmechanismen, um die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 zu gewährleisten und
- e) alle Informationen, die auf einen Verstoß gegen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 hindeuten könnten.

Risikobeurteilung

- Tiere und Waren
- Tätigkeiten
- Ort der Tätigkeit
- Produkte, Prozesse, Materialien oder Stoffe, die Auswirkungen haben können
- Informationen/Hinweise auf Irreführungen
- Ergebnisse früherer amtlicher Kontrollen
- Verlässlichkeit und Ergebnisse von Eigenkontrollen

Erreichbarkeit der Risikoklasse für die Betriebs-Risikokategorie

Erreichbarkeit der Risikoklassen für die Betriebs-Risikokategorien

Risiko- klasse	Gesamtpunkt- zahl*	Risikokategorie des Betriebes						Kontroll- häufigkeit					
		1	2	3	4	5	6						
1	200 – 181	200–	180–	160–	140–	120–	100–	(arbeits-) täglich					
2	180 – 161							wöchentlich					
3	160 – 141							monatlich					
4	140 – 121							vierteljährlich					
5	120 – 101							halbjährlich					
6	100 – 81	100	80	60	40	20	0	jährlich					
7	80 – 61	1,5- jährlich											
8	60 – 41	zweijährlich											
9	40 – 0												dreijährlich

* minimal und maximal erreichbare Punkte innerhalb einer Betriebs-Risikokategorie

Quelle: Anlage 1: Anforderungen an ein System zur Ermittlung der risikoorientierten Häufigkeit amtlicher Kontrollen von Lebensmittelbetrieben - zu § 6

Auswirkungen der Risikobewertung:

- Kontrollhäufigkeit und –intensität
- Hygieneampel
- Gebühren und Kosten für amtliche Regelkontrollen

Verbraucherschutz

Eigenkontrollen

Amtliche Kontrollen

Mögliche Kriterien einer Einbeziehung in die aktuelle Risikobeurteilung

- Staatliche Anerkennung der privaten Kontrolle
- Unabhängigkeit
- Festlegung objektiver Prüfkriterien
- Stichprobenkontrolle durch Überwachung
- Information und Erfahrungsaustausch



Ersetzung vs. Reduzierung der amtlichen Kontrolle



KWG
RECHTSANWÄLTE

KWG Rechtsanwälte – Büro Deutschland

Wilhelm-Breckow-Allee 15 | D - 51643 Gummersbach
Tel.: +49 (0) 2261 6014-0 | Fax: +49 (0) 2261 6014-60

KWG Rechtsanwälte – Office Belgium

Avenue de la Renaissance 1 | B – 1000 Brussels
Fon: +32 (0) 2739 6268 | Fax: +32 (0) 2740 2032

info@kwg.eu | www.kwg.eu